



Aktenzeichen: Pet 2-20-15-8272-010186

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 01.02.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, den Krankenkassenbeitragssatz für Rentner auf 14% zu reduzieren.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass es dem Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes widerspreche, dass für Rentner der allgemeine Beitragssatz in Höhe von 14,6% der beitragspflichtigen Einnahmen (§§ 247 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) i. V. m. § 241 SGB V) und nicht der ermäßigte Beitragssatz in Höhe von 14% der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 243 SGB V) Anwendung finde, obwohl Rentner ebenfalls keinen Anspruch auf Krankengeld hätten. Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Seite des Petitionsausschusses eingestellt. Es gingen 320 Mitzeichnungen und 36 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weiteren Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Zuschriften verwiesen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt dar:

In der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben Rentnerinnen und Rentner Beiträge zu zahlen, die ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechen. Grundlage für die Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge aus Renten ist nach § 247 Satz 1 SGB V der allgemeine Beitragssatz in Höhe von 14,6%. Die nach diesem Beitragssatz



von der Rente zu bemessenden Beiträge werden vom Rentenversicherungsträger und Rentner hälftig getragen (vgl. § 249a SGB V). Daneben können Krankenkassen von ihren Mitgliedern einen Zusatzbeitrag erheben.

Auf Grund der Tatsache, dass Rentnerinnen und Rentner, die eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder ein Vollrente wegen Alters beziehen, keinen Krankengeldanspruch haben, könnte zwar daran gedacht werden, den Beitragssatz für die Renten nicht an dem allgemeinen Beitragssatz, sondern an dem ermäßigten Beitragssatz, der nach § 243 Satz 1 SGB V für alle Versicherten ohne Krankengeldanspruch gilt, zu orientieren.

Allerdings ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass die Beiträge der Rentnerinnen und Rentner die für sie entstehenden Leistungsaufwendungen nur etwa zur Hälfte decken; die restlichen Gesundheitsausgaben werden von der Solidargemeinschaft der GKV – also insbesondere von den heutigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern – getragen. Um zu verhindern, dass dieser Anteil noch weiter steigt, ist es erforderlich, dass sich auch Rentnerinnen und Rentner in angemessenem Umfang an der Finanzierung der GKV beteiligen. Es ist somit auch Ausdruck der Solidarität zwischen den Generationen, dass Beiträge aus der Rente nach dem allgemeinen Beitragssatz zu zahlen sind.

Vor diesem Hintergrund kann der Petitionsausschuss keine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung in Aussicht stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.